

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2011 iVm § 7 Abs.1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012 abgeändert.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der Aktualisierung des Clearingentgeltes werden Mengenentwicklungen berücksichtigt und damit der Grundsatz der Kostenwahrheit im Hinblick auf die von Bilanzgruppenverantwortlichen zu entrichtenden Entgelte für die Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators verwirklicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 19 E-ControlG ist die Verordnung dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen zur 1. Novelle 2014 der Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung

Allgemeiner Teil

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2002 wiederholt geprüft und geändert worden, zuletzt durch die seit dem Inkrafttreten des neuen Gas-Marktmodells am 1. Jänner 2013 geltende Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung, BGBl. II Nr. 479/2012. Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurden die Kosten der Verrechnungsstellen neuerlich überprüft und der Kostenpfad anhand eines neu etablierten Modells fortgeschrieben. Prüfungsgegenstand im Tarifprüfungsverfahren 2012 war die Kostenbasis 2011, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte unter Zugrundelegung des im Jahr 2010 neu eingeführten Modells.

Zielsetzung des aktuellen Verfahrens war lediglich die Aktualisierung des Clearingentgeltes unter Berücksichtigung der aktuellen Mengenentwicklung.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde ursprünglich auf die durchschnittliche Mengenentwicklung der drei letztverfügbaren Jahreswerte zurückgegriffen. Da sich die Mengen 2013 drastisch gegenüber den prognostizierten Werten reduziert haben, wurde das Clearingentgelt aufgrund der aktuellen Mengen für das Marktgebiet Ost neu berechnet. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Änderung somit ausschließlich auf den Mengenrückgang zurückzuführen ist und nicht aufgrund von Kostensteigerungen erfolgt. Die Erhöhung des Clearingentgeltes erfolgt zudem vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Kostenaufrollungen im Rahmen eines zukünftigen Clearingentgelt-Verfahrens.

Zu § 6 Abs. 3:

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. April 2014 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, ist festzuhalten, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Datum des Inkrafttretens, weiterhin die Tarifansätze der Vorgängerverordnung zur Anwendung kommen.